

Klausur Nr. 1285

Zivilrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Rainer Berg
Rechtsanwalt
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin

Berlin, den 16. September 2025

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

- per beA -

Klage

In dem Rechtsstreit

Dr. Jürgen Müller,
Buchenweg 133, 13587 Berlin,

gegen

1. Peter Pelzig KG,
vertreten durch den einzigen persönlich haftenden Gesellschafter Peter Pelzig, Schlossstraße 13,
12163 Berlin,
2. Peter Pelzig,
Adresse wie eben,

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. **Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger 20.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszins hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**
2. **Die Beklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Klausur Nr. 1285 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 2 von 13**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich die Beklagten in der Notfrist des § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO nicht erklären.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem aus Klägersicht nicht entgegen.

Auch einer Entscheidung durch den Einzelrichter oder der Durchführung einer Videoverhandlung stehen aus Sicht des Klägers keine Gründe entgegen.

Begründung:

Die Beklagte zu 1) betreibt eine Reparaturwerkstatt für Flugzeuge. Die Beklagten haften dem Kläger als Vertragspartner bzw. Gesellschafter für dessen Forderungen wegen des folgenden Geschehens:

Am 24. Februar 2024 brachte der Kläger nach vorheriger Terminabsprache sein Privatflugzeug, eine Antonow C 172, zur Beklagten zu 1), die unmittelbar angrenzend zum Flughafengelände ihren Service- und Reparaturbetrieb in Berlin unterhält.

Der Kläger erteilte der Beklagten zu 1), vertreten durch den anwesenden Beklagten zu 2), auf Vorschlag des Beklagten zu 2) sein Einverständnis, einen turnusmäßigen Kundendienst an seinem Flugzeug durchzuführen und zusätzlich die defekte Tankanzeige auszutauschen. Der Kundendienst bezog sich fast ausschließlich auf die Bordelektronik und das Antriebsaggregat.

Beweis: Vertragsurkunde vom 24. Februar 2024 (Anlage K₁).

Da der Beklagte zu 2) darauf hinwies, dass der Typ der bisherigen Tankanzeige allenfalls noch schwer beizubringen sei, erteilte der Kläger den Auftrag, ein preisgünstiges kompatibles Nachfolgemodell auszusuchen und zu verwenden. Man einigte sich auf den Gesamtpreis für Kundendienst und Tankanzeigen austausch, wobei preislich der absolute Schwerpunkt auf den Kundendienst- und Umbauleistungen lag, während die neue Anzeige nur geringfügig ins Gewicht fiel.

Beweis: Vertragsurkunde vom 24. Februar 2024 (Anlage K₁).

Am 29. Februar 2024 holte der Kläger das fertiggestellte Flugzeug bei der Beklagten zu 1) ab und bestätigte schriftlich die vollständige Durchführung des Kundendienstes. Dabei erläuterte ihm der Beklagte zu 2), dass sich sein mit den Arbeiten betrauter Werkstattleiter zur Verwendung eines neuartigen elektronischen Displays für den Treibstoffanzeiger entschlossen habe. Diesen habe er vorrätig gehabt, und er habe sich bislang auch sehr bewährt.

Am 12. März 2024 flog der Kläger die Maschine erstmals über eine längere Strecke. Da er zuvor mehrfach kürzere Strecken geflogen war und eine Tankfüllung üblicherweise mindestens 1.200 km, also mehrere Flüge reicht und überdies die im Rahmen des Kundendienstes fällige Motorüberholung den Flugbenzinverbrauch reduzieren sollte, hatte er ausreichenden Anlass, an die Richtigkeit der Tankanzeige zu glauben.

Klausur Nr. 1285 (Zivilrecht) Sachverhalt – S. 3 von 13

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Da das Tankanzeigegerät noch eine viertel Tankfüllung anzeigte, als dieser schon fast leer war, wurde der Kläger plötzlich vom Stottern des Motors überrascht und aufgrund Benzinmangels zu einer Notlandung auf einer Wiese in der Nähe von Premnitz im Westen Brandenburgs gezwungen, wobei die Maschine beschädigt wurde.

Beweis: Zeugnis des Bernie Bruch, Fuhrmannstraße 26, 12099 Berlin sowie des Ronny Roller, Fuhrmannstraße 93, 12099 Berlin.

Als das Problem für den Kläger durch den Beginn des Motorstotterns erkennbar wurde, versuchte er sofort, den nächstgelegenen Flugplatz zu eruieren und anzusteuern, doch war es dafür schon zu spät, da der Motor der Maschine bereits nach weniger als einer Minute vollkommen aussetzte und deswegen eine sofortige Notlandung unter Einsatz der Segelkünste des Klägers die einzige Überlebenschance für den Kläger war.

Bei der Notlandung entstanden Schäden am Flugzeug. Konkret waren das Fahrwerk, der vordere untere Rumpfbereich und die linke Tragfläche verzogen bzw. hatten Verbiegungen der Metallteile. Für deren Behebung und die Bergung des Flugzeugs musste der Kläger später 20.000 € (inklusive Umsatzsteuer) an die Firma „Bruch & Sohn“ aus Hof zahlen.

Beweis: Rechnung der Firma „Bruch & Sohn“ vom 29. Juni 2024 (Anlage K₂).

Dass kein größerer Sach- oder Personenschaden entstand, lag nur an dem Glücksfall, dass die Wiese sehr eben und der Kläger ein hervorragender Flieger ist.

Der Absturz ist die Folge mangelhafter Arbeit im Betrieb der Beklagten zu 1). Wie der Gutachter später feststellte, ist das von der Beklagten verwendete elektronische Display für den Treibstoffanzeiger unter den vorhandenen technischen Bedingungen nicht geeignet, weil er mit einigen anderen Bauteilen nicht harmoniert und deswegen überhöhte Angaben über den jeweiligen Tankinhalt macht.

Beweis: Sachverständigengutachten des TÜV (Az. 9 O 114/24 des Landgerichts Berlin II; Anlage K₃)

Diese Erkenntnis des Gutachters hätte sich die Beklagtenseite auch selbst verschaffen können. Als der Hersteller der Antonow die Produktion des ursprünglich in diesem Flugzeug vorhandenen Anzeigegeräts einstellte, brachte er zum einen selbst ein Nachfolgemodell auf den Markt und erstellte zum anderen eine Liste, welche Displays anderer Hersteller beim konkreten alten Flugbenzinmessgerät verwendbar sind. Auf dieser Liste wird gleichzeitig dringend davor gewarnt, andere Bauteile zu verwenden, weil dann die zuverlässige Funktion nicht garantiert werden könne.

Beweis: Liste des Herstellers (Anlage K₄)

Diese Liste ist jederzeit zu bekommen. Sie wurde dem Kläger auf Anfrage nach Erhalt des Sachverständigengutachtens sofort zugemailt und steht auch seit längerer Zeit auf der Internetseite des Herstellers bereit. Es ist ein unglaubliches Versagen der Beklagtenseite, dass sie sich solche Informationen vor den technischen Änderungen nicht beschafft hat.

Klausur Nr. 1285 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 4 von 13**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Die Maschine wurde am 16. März 2024 von der Firma Bruch & Sohn aus Hof auf dem Acker geborgen und in einen Hangar gebracht.

Am 2. April 2024 beantragte der Kläger über den Unterzeichner beim Landgericht Berlin II ein gerichtliches Beweisverfahren gegen die beiden Beklagten sowie gegen mehrere Kommanditisten der Beklagten zu 1). Das Verfahren wurde unter dem Az. 9 O 114/24 geführt und der Antrag wurde am 4. April 2024 zugestellt.

Der zuständige Einzelrichter gab daraufhin antragsgemäß beim TÜV ein Sachverständigengutachten in Auftrag. Allen Antragsgegnern des Beweisverfahrens wurde von diesem Vorgehen zuvor Mitteilung gemacht, insbesondere wurde später auf die Begutachtungstermine des Sachverständigen hingewiesen, um die sachgerechte Mitwirkung im Beweisverfahren zu ermöglichen, doch diese reagierten nicht. Der Sachverständige des TÜV lieferte sein Gutachten am 12. Juni 2024 an das Gericht ab, das den Parteien am 19. Juni 2024 unter Fristsetzung für Stellungnahmen und Einwände bis 15. Juli 2024 zugestellt wurde.

Der Beklagte zu 2) ist Komplementär der Beklagten zu 1), die noch mehrere Kommanditisten hat, und wird als solcher in Anspruch genommen.

Rainer Berg
Rechtsanwalt

Die Klageschrift wurde am 1. Oktober 2025 ordnungsgemäß zugestellt. Dies unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Am 10. Oktober 2025 ging bei Gericht eine Verteidigungsanzeige des Prozessvertreters der Beklagten ein.

Klausur Nr. 1285 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 5 von 13

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Dr. Werner Loritz
Rechtsanwalt
Schlossstraße 73
12163 Berlin

Berlin, den 24. Oktober 2025

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

- per beA -

In dem Rechtsstreit
Dr. Müller gegen Peter Pelzig KG u.a.
Az. 4 O 444/25

beantrage ich, nachdem ich Vertretung und Verteidigungsbereitschaft bereits unter Vorlage von Prozessvollmacht angezeigt habe,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Prüfungswert erscheint mir im Hinblick auf die Parteifähigkeit gemäß § 50 ZPO schon die Zulässigkeit der Klage gegen die Beklagte zu 1).

Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass Herr Bernhard Teissig aus Potsdam durch Erklärung vom 15. Oktober 2024 den Gesellschaftsvertrag wegen einiger Unstimmigkeiten über die Umstände seines Beitritts angefochten und daraufhin nach einem Rechtsstreit hierüber am 20. Juni 2025 seine Einlage zurückerhalten hat.

Jedenfalls ist die Klage aus mehreren Gründen unbegründet:

Der Anspruch aus Werkvertrag ist schon deswegen nicht gegeben, da kein Sachmangel vorliegt. Es wird bestritten, dass ungeeignete Teile eingebaut worden sind. Diese These des Gutachters erscheint nicht als überzeugend. Wie der Kläger wohl selbst erkannt hat, denn sonst hätte er wohl nicht so lange mit seiner Klage gezögert, liegt der Fehler allein darin, dass der Kläger vor lauter Nervosität über den Flug offensichtlich nicht in der Lage war, die Tankanzeige zu kontrollieren.

Zumindest wird die Kausalität des Verhaltens der Beklagten zu 1) für den eingetretenen Schaden bestritten. Selbst wenn das ausgewählte Display seine Tücken gehabt haben sollte, so hätte der Kläger die fehlerhafte Anzeige bemerken müssen.

Klausur Nr. 1285 (Zivilrecht) Sachverhalt – S. 6 von 13

Assessorkurs Berlin/Brandenburg

Außerdem hat der Kläger der Beklagten zu 1) keine Frist gesetzt, wie dies nach dem Grundsatz des Vorrangs der Nacherfüllung unverzichtbar wäre. Die Beklagte zu 1) betreibt – wie der Kläger zutreffend vorträgt – eine Werkstatt für Flugzeuge. Es wäre ihr jederzeit möglich gewesen, die Reparatur des Flugzeugs selbst durchzuführen, und dies hätte dann deutlich geringere Kosten verursacht. Deswegen fehlt es auch an der Erforderlichkeit bzw. Verhältnismäßigkeit dieser Reparaturkosten (vgl. § 249 Abs. 2 bzw. § 251 Abs. 2 BGB).

Auch deliktische Ansprüche sind nicht gegeben. Die Montage wurde nämlich nicht von einem Gesellschafter, sondern vom Werkstattleiter der Beklagten zu 1), Herrn Werner Zange vorgenommen, der in deren Betrieb seit 12 Jahren zuverlässige Arbeit abliefert und seit vier Jahren die Werkstatt leitet (allein dies spricht ja schon gegen eine mangelhafte Werkleistung).

Der Beklagte zu 2) macht sich in regelmäßigen Abständen ein Bild von seiner Tätigkeit. Es finden mindestens zweimal im Monat Teamsitzungen statt, in denen anstehende wichtige Aufträge vorbeprochen werden, aber auch abgewickelte Aufträge samt der bei ihnen entstandenen Probleme rekapituliert werden. Dabei erhält der Beklagte zu 2) in verhältnismäßig kurzen zeitlichen Abständen ein zuverlässiges Bild vom Leistungsstand seiner Mitarbeiter, insbesondere der leitenden Mitarbeiter wie Herrn Zange.

Beweis: Zeugeneinvernahme von Alfred Althammer (ehemaliger Werkstattleiter) und Friedel Fuchs (derzeitiger Stellvertreter des Herrn Zange); beide zu laden über die Beklagte zu 1)

Wäre tatsächlich eine mangelhafte Ausführung des Vertrags mit dem Kläger gegeben, so würde es sich um eine einmalige, für die Beklagte zu 1) bei aller Sorgfalt in der Personalführung nicht ausschließbare Fehlleistung des Herrn Zange handeln. Herr Zange ist an der KG selbst nicht beteiligt, sondern Arbeitnehmer. Außerdem ist es unstreitig unzulässig, das vertragsrechtliche Fristsetzungserfordernis über das Ausweichen auf Ansprüche aus Deliktsrecht zu umgehen.

Die Klage ist daher abzuweisen.

Dr. Loritz
Rechtsanwalt

Der Schriftsatz wurde dem Klägervertreter am 28. Oktober 2025 ordnungsgemäß zugestellt.

Die zuständige Einzelrichterin ordnete an, die Akten aus dem selbständigen Beweisverfahren Az. 9 O 114/24 des Landgerichts Berlin II beizuziehen und wies die Parteien auf die Absicht hin, das Sachverständigengutachten zu verwerten.

Klausur Nr. 1285 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 7 von 13

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Rainer Berg
Rechtsanwalt
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin

Berlin, den 7. November 2025

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

- per beA -

In dem Rechtsstreit
Dr. Jürgen Müller gegen Peter Pelzig KG u.a.
Az. 4 O 444/25

möchte ich nochmals zum laufenden Verfahren Stellung nehmen und die Klage personell erweitern.

Diese soll sich nun auch richten gegen Herrn Bernhard Teissig, Virchowstraße 35, 14482 Potsdam (im Folgenden: Beklagter zu 3)).

Auch er soll nun gesamtschuldnerisch in Höhe der geforderten 20.000 € haften, wobei die Zinsen – wie bei den anderen Beklagten – ab dem 2. Oktober 2025 zuzusprechen sind.

Begründung: Der Beklagte zu 3) war Kommanditist der Beklagten und mit einer Haftsumme von 70.000 € ins Handelsregister eingetragen. Da er nach unseren Erkenntnissen zwar zunächst eine Bar-einlage von 70.000 € erbracht hatte, haben wir die Klage ursprünglich nicht gegen ihn gerichtet, obwohl er im selbständigen Beweisverfahren als Antragsgegner aufgeführt worden war. Inzwischen ist aber klar, dass er am 20. Juni 2025 seine Einlage von der Beklagten zu 1) wieder zurückerhalten hat.

Die Anfechtung des Gesellschaftsvertrags durch den Beklagten zu 3) geht den Kläger nichts an. Dabei ist von Bedeutung, dass die anderen Gesellschafter den Fortbestand ihrer schon lange zuvor bestehenden Gesellschaft keinesfalls von der Wirksamkeit des Beitritts des Herrn Teissig abhängig gemacht hatten. Dies zeigt auch ihr Verhalten nach der Anfechtung und Rückgewähr der Einlage: Sie setzten ihre geschäftliche Tätigkeit nämlich mit reduzierter Gesellschafteranzahl fort. Daher besteht eine wirksame Gesellschaft und mithin auch eine ausreichende Grundlage für die Haftung auch der Gesellschafter. Dies gilt dann insbesondere auch bezüglich des Beklagten zu 3) selbst.

Im Übrigen ist zur Klageerwidern wie folgt Stellung zu nehmen: Die Fehlerhaftigkeit der Kundendienstleistung wird zweifellos festgestellt werden; dies wird sich – wie schon ausgeführt – ganz klar aus dem Gutachten ergeben.

Klausur Nr. 1285 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 8 von 13**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Dass der Kläger der Beklagten zu 1) zunächst eine Frist zur Nacherfüllung hätte setzen müssen, ist nicht überzeugend. Im vorliegenden Fall wird man zumindest davon auszugehen haben, dass derartige dem Kläger schlichtweg unzumutbar war (§ 637 Abs. 2 BGB analog), weil die Beklagte zu 1) mit dem Vorfall ihre Unzuverlässigkeit unter Beweis gestellt hat. Es kann dem Kläger nicht zugemutet werden, sein Leben als Pilot in die Hände von Leuten zu legen, die dieses durch ihren Leichtsinn und ihre Unfähigkeit schon einmal fast beendet hätten.

Die Reparaturkosten waren in jedem Fall in dieser Höhe erforderlich. Der Kläger holte vor Auftragsvergabe an die Firma „Bruch & Sohn“ zwei weitere Vergleichsangebote ein, die beide teurer waren.

Beweis: Angebote der Firmen „Aerocheck GmbH“ und „Schremp GmbH“ (Anlagen K₅ und K₆)

Es wird auch bestritten, dass die Beklagte zu 1) billiger hätte reparieren können.

Rainer Berg
Rechtsanwalt

Dieser Schriftsatz wurde ordnungsgemäß zugestellt; gegenüber dem Beklagten zu 3) erfolgte dies am 14. November 2025.

Klausur Nr. 1285 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 9 von 13

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Dr. Bianca Greul
Rechtsanwältin
Stresemannplatz 27
14482 Potsdam

Potsdam, den 28. November 2025

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

- per beA -

In dem Rechtsstreit
Dr. Müller gegen Peter Pelzig KG u.a.
Az. 4 O 444/25

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich den Beklagten zu 3), den ehemaligen Gesellschafter Teissig, vertrete.

Ich werde beantragen, die Klage gegen meinen Mandanten abzuweisen.

Die Klage ist teilweise schon unzulässig. Zum einen rüge ich die örtliche Zuständigkeit hinsichtlich meines Mandanten.

Außerdem besteht keine Grundlage für seine Haftung, denn eine wirksame Gesellschaft besteht gar nicht mehr, weil der Beitritt meines Mandanten vom 17. Januar 2024 unwirksam ist. Durch Schreiben vom 15. Oktober 2024 hat er seinen Beitritt gegenüber dem Beklagten zu 2) wirksam angefochten, weil er bei den Beitrittsverhandlungen durch manipulierte Bilanzen getäuscht worden ist.

Beweis: Schreiben vom 15. Oktober 2024; Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Protz & Wasserhaus GmbH (Anlagen)

Mein Mandant haftet deswegen auch nicht für etwaige Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Insoweit ist nämlich anerkannt, dass der Schutz des arglistig Getäuschten immer vorrangig ist, insbesondere nicht auf dogmatischen Umwegen ausgehebelt werden darf.

Unter Bezugnahme auf das Vorbringen des Prozessvertreters der anderen Beklagten schließen wir uns im Übrigen deren Vorbringen an und bestreiten den Einbaufehler sowie dessen Ursächlichkeit für den geltend gemachten Schaden.

Dr. Bianca Greul
Rechtsanwältin

Klausur Nr. 1285 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 10 von 13

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Rainer Berg
Rechtsanwalt
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin

Berlin, 12. Dezember 2025

An das
Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

- per beA -

In dem Rechtsstreit
Dr. Jürgen Müller gegen Peter Pelzig KG u.a.
Az. 4 O 444/25

muss ich nochmals zum laufenden Verfahren Stellung nehmen.

Die Umstände, unter denen der Beklagte zu 3) seinen Gesellschaftsanteil übernahm, sind bedauerlich. Klarzustellen ist aber, dass dies ein rein internes Problem der beklagten Gesellschaft ist.

Gegenüber dem Kläger, der von all diesen Umständen keine Kenntnis hatte, hat dies keine Auswirkung. Ihm gegenüber ist der Beklagte zu 3) selbstverständlich als „gewöhnlicher“ Kommanditist zu behandeln, der vorübergehend Gesellschafter war, so dass seine Haftung bei Rückzahlung der Einlage (wieder) entstand. Dies ist – wie gesellschaftsrechtlich allgemein anerkannt – dem Kläger gegenüber zu fingieren.

Auf eine Rechtsscheinhaftung kommt es deswegen insoweit gar nicht an, doch ist hilfsweise klarzustellen, dass der Beklagte zu 3) von Ende Januar 2024 bis zu seinem Ausscheiden ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen war.

Rainer Berg
Rechtsanwalt

Klausur Nr. 1285 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 11 von 13

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

**Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Zivilkammer 4
des Landgerichts Berlin II**

Berlin, den 23. Februar 2026

Az. 4 O 444/25

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Reck als Einzelrichterin.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Dr. Jürgen Müller gegen Peter Pelzig KG u.a.

erschieden bei Aufruf zur Güteverhandlung
der Kläger mit Rechtsanwalt Berg,
für die Beklagten zu 1) und zu 2) Rechtsanwalt Dr. Loritz,
der Beklagte zu 3) mit Rechtsanwältin Dr. Greul.

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Der Klägerevertreter stellt seine Anträge aus dem Schriftsatz vom 16. September 2025 bzw. 7. November 2025.

Die Beklagtenvertreter beantragen erneut vollständige Abweisung der Klagen, die Vertreterin des Beklagten zu 3) rügt dazu erneut die örtliche Zuständigkeit.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen streitig zur Sache.

Die Vorsitzende erklärt, dass die Akten des Beweisverfahrens in selbiger Sache Az. 9 O 114/24 vorliegen und hiermit zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden. Die Parteien diskutieren das Sachverständigengutachten.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 45.

Reck
Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Parker
Justizsekretärin als U.d.G.

Klausur Nr. 1285 (Zivilrecht) **Sachverhalt – S. 12 von 13**

Assessorkurs **Berlin/Brandenburg**

Das gerichtliche Beweisverfahren Az. 9 O 114/24 war mit Schriftsatz vom 2. April 2024, eingegangen bei Gericht am selben Tag, beantragt worden, wobei gegen alle jetzigen Beklagten als Antragsgegner genannt worden waren. Der Antrag war am 4. April 2024 zugestellt worden. In diesem Verfahren hatte das Gericht durch Beweisbeschluss vom 9. April 2024, zugestellt am 11. April 2024, ein schriftliches Gutachten beim TÜV angefordert.

Dieses am 10. Juni 2024 fertiggestellte Gutachten war bei Gericht am 12. Juni 2024 eingegangen. Es war dem Antragsteller und den Antragsgegnern (allen jetzigen Beklagten) am 19. Juni 2024 mit einer Verfügung zugestellt worden, in der den Parteien eine Frist bis 15. Juli 2024 zum Vorbringen etwaiger Einwände gesetzt wurde. Erklärungen der Parteien zum Gutachten waren in der Folgezeit keine abgegeben worden.

Der Gutachter äußerte Folgendes: Es sei davon auszugehen, dass die Tankanzeige der Antonow nicht richtig arbeitete und einen zu hohen Treibstoffstand anzeigte. Das erkennbar völlig neu eingebaute elektronische Display für den Treibstoffanzeiger sei unter den vorhandenen technischen Bedingungen nicht geeignet, weil es mit einigen anderen Bauteilen nicht harmoniert und deswegen überhöhte Angaben über den jeweiligen Tankinhalt macht.

Dies wurde im schriftlichen Gutachten näher erläutert und mit technischen Messergebnissen untermauert. Widersprüche und Ungereimtheiten sind nicht erkennbar.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Rubrum, Tatbestand und Streitwertfestsetzung sind erlassen.
2. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise wurden erteilt. Alle Schriftsätze wurden ordnungsgemäß in elektronischer Form aus dem elektronischen Anwaltspostfach (beA) abgesandt und gingen am Datum ihrer Datierung bei Gericht ein.
3. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.
4. Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.
5. Es ist davon auszugehen, dass keine Sonderregelungen außerhalb des BGB einschlägig sind. Fragen der Umsatzsteuer sind unberücksichtigt zu lassen.
6. Zugelassene Hilfsmittel
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Grüneberg, BGB;
 - d) Thomas/Putzo, ZPO.